Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen vom 15.11.2022

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), und in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt vom 23.07.2020 erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung 1
§ 2 Zugelassener Bauschutt 2
§ 3 Überlassungsrecht, Einzugsgebiet 2
§ 4 Unzulässige Stoffe 2
§ 5 Annahme und Kontrolle des Bauschutts 2
§ 6 Abladen des Bauschutts 3
§ 7 Eigentumsübertragung, Fundsachen 3
§ 8 Aufsicht und Hausrecht 4
§ 9 Schäden und Störungen 4
§ 10 Haftung 4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten 4
§ 12 Benutzungsgebühren 5
§ 13 Geltung der Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen des Landkreises Freising 5
§ 14 Inkrafttreten 5

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) [1]Die Gemeinde Rudelzhausen nimmt im Wertstoffhof Rudelzhausen, Regensburger Straße 23, 84104 Rudelzhausen, Bauschutt bis zu einer Anliefermenge von 1 m³ an. [2]Die Gemeinde Rudelzhausen betreibt die Annahmestelle für den Bauschutt als gemeindliche öffentliche Einrichtung. [3]Der angelieferte Bauschutt wird in einem Container auf dem Gelände des Wertstoffhofs gesammelt und regelmäßig von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt.

(2) Die Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

(3) Die anderweitigen Aufgaben des Wertstoffhofs Rudelzhausen als Einrichtung des Landkreises Freising bleiben unberührt.

§ 2 Zugelassener Bauschutt

(1) Bauschutt bezeichnet recyclingfähige mineralische Materialien von meist stückiger, fester Konsistenz, die insbesondere nach Bau- oder Abbrucharbeiten als Abfall anfallen.

(2) Bauschutt kann insbesondere sein: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Mörtel- und Gesteinsbrocken, Mauerwerksabbruch sowie Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik.

§ 3 Überlassungsrecht, Einzugsgebiet

(1) Die Einwohner*Innen der Gemeinde Rudelzhausen sowie die Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet Rudelzhausen haben das Recht, Bauschutt bis zu einem Gesamtvolumen von 1 m³ pro Anlieferung bei der Bauschutt-Annahmestelle im Bringsystem abzugeben.

(2) Die Bauschutt-Annahmestelle darf nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten des Wertstoffhofs Rudelzhausen benutzt werden.

(3) Der angelieferte Bauschutt muss aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen stammen oder dort angefallen sein.

(4) Bauschutt-Mengen über 1 m³ sind in geeigneter Weise über gewerbliche Unternehmen, z. B. Containerdienste, zu entsorgen.

§ 4 Unzulässige Stoffe

(1) Die Überlassung von Störstoffen im Bauschutt oder von Bauschutt, der mit Störstoffen vermengt oder kontaminiert ist, ist ausgeschlossen.

(2) Als Störstoffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

1. Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm,
2. Grünschnitt,
3. Plastikfolien und Kunststoffteile,
4. Holzstücke, Kartons und Pappe,
5. Metallteile,
6. Dachpappe und Materialien mit Teeranteilen,
7. Kaminabbruch, gipshaltige Abfälle, Gipskartonplatten,
8. Eternit,
9. Munition und Waffen, auch wenn sie unbrauchbar sind,
10. Material, das mit Gefahrstoffen, wie z. B. Asbest, Schwermetallen, Lösungsmitteln oder sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen, kontaminiert ist,
11. radioaktive Stoffe und Material, das radioaktiv kontaminiert ist.

§ 5 Annahme und Kontrolle des Bauschutts

(1) Die Überlassung des Bauschutts bei der Bauschutt-Annahmestelle ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Annahmestelle den Bauschutt gesichtet, soweit erforderlich geprüft und dem Abladen zugestimmt hat.

(2) [1]Die Anliefernden haben dem Aufsichtspersonal alle erforderlichen und gewünschten An-

gaben zu machen, insbesondere zu der/dem Auftraggeber*In sowie der Art, Beschaffenheit und Herkunft des Bauschutts. [2]Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, das angelieferte Material einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

(3) [1]Von der/dem Bauschutterzeuger*In/-eigentümers*In ist sicherzustellen, dass nur zugelassener Bauschutt nach § 2 angeliefert wird. [2]Anlieferungen, die nicht dem § 2 entsprechen oder unzulässige Stoffe nach § 4 enthalten, werden durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen.

(4) Sofern die Herkunft des Bauschutts aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen nach Aufforderung nicht glaubhaft gemacht werden kann, wird die Anlieferung durch das Aufsichtspersonal zurückgewiesen.

(5) Die Anlieferung wird vom Aufsichtspersonal zurückgewiesen, soweit die zulässige Höchstmenge von 1 m³ überschritten wird.

(6) Sofern es die Vermeidung von oder die Beseitigung vorhandener Betriebsstörungen erfordern, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, auch zulässigen Bauschutt zurückzuweisen.

(7) [1]Zurückgewiesene Anlieferungen sind von der/dem Anliefernden wieder mitzunehmen. [2]Sofern die/der Anliefernde sich weigert, die Anlieferung wieder mitzunehmen, kann die Gemeinde Rudelzhausen die Beseitigung auf Kosten der/des Bauschutterzeugers*In/-eigentümers*In oder der/des Anliefernden selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(8) Die Gemeinde Rudelzhausen übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anliefernden oder Auftraggeber*Innen aufgrund einer Abweisung entstehen.

§ 6 Abladen des Bauschutts

(1) [1]Das Abladen des Bauschutts darf nur in den dafür vorgesehenen Sammelcontainer und nur unter Aufsicht des Personals der Bauschutt-Annahmestelle erfolgen. [2]Das Abstellen von Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist untersagt, sofern keine ausdrückliche Einwilligung des Aufsichtspersonals vorliegt. [3]Mitgebrachte Transportbehälter oder Verpackungen dürfen nach dem Entladen nicht bei der Bauschutt-Annahmestelle verbleiben.

(2) Die Anliefernden haben für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen.

(3) [1]Der Container der Bauschutt-Annahmestelle darf ausschließlich durch das Aufsichtspersonal geöffnet und geschlossen werden. [2]Schutzeinrichtungen oder Warnhinweise dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

(4) [1]Den Anliefernden ist es verboten, den Container zu betreten oder sich hinein zu lehnen. [2]Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Aufsichtspersonals.

(5) Das Ablagern von Bauschutt vor der Einfriedung des Wertstoffhofs Rudelzhausen ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.

§ 7 Eigentumsübertragung, Fundsachen

(1) Der Bauschutt geht mit der zulässigen Überlassung bei der Annahmestelle in das Eigentum der Gemeinde Rudelzhausen über.

(2) [1]Die im überlassenen Bauschutt aufgefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. [2]Die Gemeinde Rudelzhausen ist nicht verpflichtet, im Bauschutt nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. [3]Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

(3) [1]Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen aus den Bauschuttabfällen ist verboten. [2]Dieses Verbot betrifft insbesondere die Entnahme von Gegenständen aus dem

Sammelcontainer, außer bei Fehleinwürfen, sowie das Aussortieren, Auslesen und Aufsammeln von Bauschuttteilen oder Wertstoffen.

(4) [1]Handel- und Tauschgeschäfte über Bauschutt sind auf dem Gelände der Bauschutt-Annahmestelle untersagt. [2]Unbefugten Dritten ist es untersagt, Bauschutt von den Anliefernden entgegenzunehmen oder zu verlangen.

§ 8 Aufsicht und Hausrecht

(1) [1]Die Bauschutt-Annahmestelle steht unter der Aufsicht des im Wertstoffhof anwesenden Personals. [2]Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. [3]Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.

(2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen oder bei schweren Verstößen wird ein Benutzungs- und Hausverbot erteilt.

(3) Sofern es Ersatzvornahmen, Zwangsmaßnahmen oder Schadensregulierungen erfordern, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Personalien der Anliefernden und der Auftraggeber*Innen aufzunehmen.

§ 9 Schäden und Störungen

(1) Wird die Bauschutt-Annahmestelle in Folge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder geschlossen, haben die Entsorgungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Rudelzhausen keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen hieraus entstehenden Schadens.

(2) [1]Bei Verstößen gegen die §§ 3 bis 8 kann die Gemeinde Rudelzhausen die entstandenen Schäden beseitigen oder beseitigen lassen und die ordnungsgemäßen Zustände wieder herstellen oder herstellen lassen. [2]Die Kosten hierfür sind von der/dem Bauschutterzeuger*In/-eigentümers*In oder der/dem Anliefernden zu tragen.

(3) [1]Werden andere als die in § 2 definierten Stoffe, insbesondere Störstoffe nach § 4 oder mit Störstoffen vermengter oder kontaminierter Bauschutt, angeliefert, kann die Gemeinde Rudelzhausen verlangen, dass diese Stoffe unverzüglich wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. [2]Die Beseitigung erfolgt zu Lasten und auf Kosten der/des Bauschutterzeugers*In/-eigentümers*In oder der/des Anliefernden.

§ 10 Haftung

(1) [1]Die Benutzung der Bauschutt-Annahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. [2]Für entstandene Schäden durch die Benutzung, durch unsachgemäßes Verhalten, durch höhere Gewalt oder durch das Tun oder Unterlassen Dritter übernimmt die Gemeinde Rudelzhausen keine Haftung.

(2) Für Schäden und Kosten, die aus der Anlieferung unzulässiger Stoffe entstehen, haften die Anliefernden und deren Auftraggeber*Innen gesamtschuldnerisch.

(3) Für Schäden und Kosten, die aus der Beschädigung der gemeindlichen Einrichtung entstehen, haften die Verursacher*Innen gesamtschuldnerisch.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. bei der Bauschutt-Annahmestelle Bauschutt, der nicht aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen stammt oder dort angefallen ist, anliefert oder anliefern lässt (§ 3 Abs. 3),
2. dem Aufsichtspersonal die Sichtkontrolle des angelieferten Materials oder eine Auskunft verweigert (§ 5 Abs. 2),
3. bei der Bauschutt-Annahmestelle Stoffe, die nicht als Bauschutt im Sinne des § 2 einzustufen sind, anliefert oder anliefern lässt (§ 5 Abs. 3),
4. bei der Bauschutt-Annahmestelle Störstoffe nach § 4 oder Bauschutt, der mit Störstoffen vermengt oder kontaminiert ist, anliefert oder anliefern lässt (§ 5 Abs. 3),
5. Bauschutt vor der Einfriedung des Wertstoffhofs Rudelzhausen ohne Genehmigung ablagert oder ablagern lässt (§ 6 Abs. 5),
6. den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 8 Abs. 1).

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bauschutt-Annahmestelle als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 13 Geltung der Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen des Landkreises Freising

Die Bestimmungen der Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen) des Landkreises Freising in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 15.11.2022

gez.

Edwin Lambert
Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.11.2022

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.11.2022:

- Satzung über die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen
- Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 14.11.2022 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Satzung über die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen: am Tag nach ihrer Bekanntmachung, mithin am 16.11.2022
- Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt im Wertstoffhof Rudelzhausen: am 16.11.2022

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Edwin Lambert
Zweiter Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.11.2022
Ende: 30.11.2022
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..